

# Gemeinde Everswinkel

## Vorschriftensammlung

### Zuständigkeitsregelung

Beschlussgrundlage		Inkrafttreten
o Urfassung Ratsbeschluss	vom 05.09.1990 vom 05.09.1990	in Kraft getreten 05.09.1990
o 1. Änderung Ratsbeschluss	vom 03.06.1992 vom 03.06.1992	in Kraft getreten 03.06.1992
o 2. Änderung Ratsbeschluss	vom 15.11.1994 vom 15.11.1994	in Kraft getreten 15.11.1994
o 3. Änderung Ratsbeschluss	vom 14.12.1994 vom 14.12.1994	in Kraft getreten 14.12.1994
o 4. Änderung Ratsbeschluss	vom 28.08.1996 vom 28.08.1996	in Kraft getreten 28.08.1996
o 5. Änderung Ratsbeschluss	vom 25.03.1998 vom 25.03.1998	in Kraft getreten 25.03.1998
o 6. Änderung Ratsbeschluss	vom 25.03.1999 vom 25.03.1999	in Kraft getreten 25.03.1999
o 7. Änderung Ratsbeschluss	vom 08.11.2001 vom 08.11.2001	in Kraft getreten 01.01.2002
o 8. Änderung Ratsbeschluss	vom 25.03.2002 vom 25.03.2003	in Kraft getreten 25.03.2003
o 9. Änderung Ratsbeschluss	vom 16.12.2004 vom 16.12.2004	in Kraft getreten 16.12.2004
o 10. Änderung Ratsbeschluss	vom 14.06.2007 vom 14.06.2007	in Kraft getreten 14.06.2007
o 11. Änderung Ratsbeschluss	vom 16.12.2009 vom 16.12.2009	in Kraft getreten 16.12.2009
o 12. Änderung Ratsbeschluss	vom 16.11.2011 vom 16.11.2011	in Kraft getreten 01.01.2012

# ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNG

## für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Everswinkel

### **A. Aufgaben der Ausschüsse**

Die Ausschüsse des Rates nehmen unbeschadet der Zuständigkeiten des Bürgermeisters folgende Aufgaben wahr:

#### **1. Hauptausschuss**

Der Hauptausschuss stimmt die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander ab (§ 59 Abs. 1 GO NRW).

Der Hauptausschuss bereitet die Sitzungen des Rates in allen Angelegenheiten vor, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fallen.

Gem. § 6 der Hauptsatzung nimmt der Hauptausschuss auch die Aufgaben des Finanzausschusses im Sinne des § 57 Abs. 2 GO NRW wahr.

Gem. § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung ist der Hauptausschuss auch für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständig (§ 24 GO NRW).

#### **2. Wahlprüfungsausschuss**

Der Wahlprüfungsausschuss ist gem. § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für die Vorprüfung von Einsprüchen sowie die Feststellung der Gültigkeit einer Wahl zuständig.

#### **3. Ausschuss für Planung und Umweltschutz**

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz ist zuständig für alle Planungsaufgaben der Gemeinde und solche Aufgaben und Angelegenheiten, die sich auf städtebauliche Planungen zurückführen lassen oder damit zusammenhängen. Bei eigenen Baumaßnahmen ist der Ausschuss für Planung und Umweltschutz aber nur hinsichtlich der Grundzüge der Planung und deren Zusammenhänge mit Belangen des Ortsbildes/der Ortsentwicklung zu beteiligen.

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz ist auch zuständig für die Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs, des Straßenverkehrs, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Abfallwirtschaft.

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz ist gem. § 6 der Hauptsatzung zuständiger Ausschuss für die Aufgaben des Denkmalschutzes (§ 23 Abs. 2 DSchG).

#### **4. Bau- und Vergabeausschuss**

Der Bau- und Vergabeausschuss ist zuständig für alle Bauaufgaben der Gemeinde.

Wegen der Grundzüge der Planung einzelner Baumaßnahmen und deren Zusammenhänge mit Belangen des Ortsbildes/der Ortsentwicklung ist der Ausschuss für Planung und Umweltschutz und ggf. der Bezirksausschuss Alverskirchen zu beteiligen.

Der Bau- und Vergabeausschuss ist zuständig für alle Auftragsvergaben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters oder des Ausschusses für Planung und Umweltschutz fallen.

## **5. Bezirksausschuss Alverskirchen**

5.1 Aufgaben und Befugnisse des Bezirksausschusses beschränken sich auf den Zuständigkeitsbereich Gemeindebezirk Alverskirchen.

5.2 Der Bezirksausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

5.2.1 Der Bezirksausschuss ist

- zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Gemeindebezirk berühren, zu hören;
- zu allen den Gemeindebezirk betreffenden Angelegenheiten berechtigt, Vorschläge und Anregungen zu machen.

5.2.2 Dem Bezirksausschuss wird das Recht eingeräumt,

- durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter an den Beratungen eines Ausschusses teilzunehmen, wenn über Angelegenheiten beraten wird, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung des Bezirksausschusses zurückgehen;
- nach Absprache mit dem Bürgermeister die Einwohner des Bezirkes gem. § 23 GO NRW über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten zu unterrichten.

5.3 Beratend bzw. empfehlend wird der Bezirksausschuss darüber hinaus in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

5.3.1 Haushaltsplanberatungen über Haushaltsansätze, die den Gemeindebezirk betreffen.

5.3.2 Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung, einschließlich der Straßenbeleuchtung aufgrund der Beschlüsse des Rates und nach Maßgabe des Haushaltsplanes, mit Ausnahme von Arbeiten, die nicht von großer Bedeutung sind.

5.3.3 Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen im Gemeindebezirk.

5.4 Die Empfehlungen des Bezirksausschusses haben für die Beratungen der Ratsausschüsse besonderes Gewicht. In der Regel werden die Ausschüsse diesen Empfehlungen folgen; ihre Entscheidungsbefugnisse bleiben davon aber unberührt.

5.5 Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sind berechtigt, den Vorsitzenden des Bezirksausschusses für den Bereich seines Bezirkes an der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beteiligen.

## **6. Ausschuss für Familien und Soziales**

Der Ausschuss für Familien und Soziales ist zuständig für alle Angelegenheiten der Familien, der Generationen und des Sozialwesens.

## **7. Schul-, Sport-, Kulturausschuss**

Der Schul-, Sport-, Kulturausschuss ist für alle Schulangelegenheiten zuständig. Bei Planung, Bau und Einrichtung von Schulen wirkt der Schul-, Sport-, Kulturausschuss in schulfachlicher Hinsicht bei den Aufgaben des Ausschusses für Planung und Umweltschutz sowie des Bau- und Vergabeausschusses mit.

Der Schul-, Sport-, Kulturausschuss ist für alle Angelegenheiten des Kulturwesens zuständig.

Der Schul-, Sport-, Kulturausschuss ist für alle Sportangelegenheiten zuständig. Bei Planung, Bau und Einrichtung gemeindlicher Sportstätten wirkt der Sportausschuss in sportfachlicher Hinsicht bei den Aufgaben des Ausschusses für Planung und Umweltschutz sowie des Bau- und Vergabeausschusses mit.

## **8. Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. § 59 Abs. 3 GO NRW für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses der Gemeinde zuständig.

## **B. Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse**

Den Ausschüssen wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

### **1. Hauptausschuss**

- 1.1 Ablehnung von Stundungen öffentlich-rechtlicher Abgaben und privatrechtlicher Forderungen bei Beträgen von mehr als 5.000,- EUR;
- 1.2 Erlass und Niederschlagung von nichteinbringbaren Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen von mehr als 5.000,- EUR
- 1.3 Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche mit einem Wert des Zugeständnisses von mehr als 10.000,- EUR;
- 1.4 Entscheidungen gem. § 69 Abs. 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes;
- 1.5 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Jahreswert von mehr als 15.000,- EUR;
- 1.6 Abschluss von Grundstücksverträgen und Erbbaurechtsverträgen mit einem Grundstückswert von mehr als 160.000,- EUR einschließlich der Änderung solcher Verträge;
- 1.7 Abschluss anderer Verträge mit einem Wert von mehr als 35.000,- EUR, bei wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen aus einem Vertrag ist insoweit der Jahreswert des Vertrages zu Grunde zu legen. Die Entscheidungsbefugnisse des Bau- und Vergabeausschusses sowie des Ausschusses für Planung und Umweltschutz bleiben unberührt.
- 1.8 Genehmigung von Dienstreisen der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse;
- 1.9 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie eine besondere Namensgebung für andere öffentliche Einrichtungen;
- 1.10 Entscheidungen über Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW).

### **2. Ausschuss für Planung und Umweltschutz**

- 2.1 Verfahrensleitende Beschlüsse in Bauleitplanverfahren sowie Stellungnahmen und Beschlüsse zu allen Planverfahren, soweit nicht der Bürgermeister nach § 41 Abs. 3 GO NRW zuständig ist.
- 2.2 Zulässigkeit von Vorhaben
  - 2.2.1 Entscheidungen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 14 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 BauGB, soweit nicht der Bürgermeister nach § 41 Abs. 3 GO NRW zuständig ist;
  - 2.2.2 Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 Abs. 1 BauGB, soweit nicht der Bürgermeister nach § 41 Abs. 3 GO NRW zuständig ist;

Soweit Entscheidungen zur Wahrung gemeindlicher Belange und von Stellungnahmefristen nicht rechtzeitig getroffen werden können, wird der Bürgermeister ermächtigt, im Einzelfall über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu befinden. Der Bürgermeister wird über erfolgte Entscheidungen im Ausschuss berichten.

- 2.3 Entscheidungen über eigene Planungen und Baumaßnahmen der Gemeinde hinsichtlich der Grundzüge der Planung und deren Zusammenhänge mit Belangen des Ortsbildes/der Ortsentwicklung sowie Straßenendausbauplanungen sowie sonstiger Fragen der Straßenraumgestaltung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Rates gem. § 41 Abs.1 GO NRW oder des Bürgermeisters gem. § 41 Abs. 3 GO NRW fallen;
- 2.4 Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen anderer Vorhabensträger, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters gem. § 41 Abs. 3 GO NRW fallen.
- 2.5 Vergabe von Aufträgen, die der Durchführung von Bauleitplanverfahren dienen oder solche vorbereiten sollen, mit einem Wert von mehr als 35.000,- EUR;
- 2.6 Anträge, Stellungnahmen und Vorschläge an die Straßenverkehrsbehörde zu wesentlichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen gem. Straßenverkehrsordnung;
- 2.7 Richtlinien für die Vergabe der im Haushalt vorgesehenen Zuschüsse für die Restaurierung von Denkmälern;
- 2.8 Unterschutzstellung von Denkmälern gem. § 3 DSchG, soweit nicht eine von der Stellungnahme des Landschaftsverbandes abweichende Entscheidung getroffen werden soll und dieser nicht gem. § 21 Abs. 4 DSchG von dem Recht Gebrauch macht, eine Entscheidung der Oberen Denkmalbehörde herbeizuführen.

### **3. Bau- und Vergabeausschuss**

Vergabe von Aufträgen mit einem Wert von mehr als 35.000,- EUR. Vergabe von Aufträgen mit einem Wert von 15.000,- bis 35.000,- EUR gibt der Bürgermeister dem Bau- und Vergabeausschuss zur Kenntnis.

### **4. Ausschuss für Familien und Soziales**

- 4.1 Vergabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Zuwendungen für die Bereiche der Familien, der Generationen und der Sozialhilfe;
- 4.2 Planung der Einrichtung von Kinderspielplätzen.

### **5. Schul-, Sport-, Kulturausschuss**

Vergabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Zuwendungen an Vereine, Verbände und Einrichtungen der Kulturpflege und des Sports nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an die örtlichen Vereine, Verbände, Initiativen und sonstigen Vereinigungen sowie Sportvereine in der Gemeinde Everswinkel.

## 6. Regelungen für alle Ausschüsse:

- 6.1 Nachtragsaufträge und dergleichen sind als eigenständige Vergabeentscheidungen zu behandeln.
- 6.2 Den freiwilligen Ausschüssen wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch die Entscheidungsbefugnis zur Vergabe von Förderpreisen und dergleichen übertragen, für die besonders bezeichnete Haushaltsmittel bereitstehen. Insoweit können die Ausschüsse in eigener Entscheidungszuständigkeit auch Kommissionen/Jurys für die Vorbereitung oder auch Entscheidung von Preisvergaben einsetzen und dabei auch Personen berufen, die dem Ausschuss selbst nicht angehören.
- 6.3 Den Ausschüssen wird im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Befugnis zur Beschlussfassung über solche Projektpläne übertragen, für die ihnen auch die Entscheidungsbefugnis über die Vergabe des Planungsauftrages zusteht.
- 6.4 Den Ausschüssen wird im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit auch die Entscheidungsbefugnis über die Änderung solcher Projektpläne übertragen, die ursprünglich der Beschlussfassung des Rates unterlagen, wenn die jeweilige Planänderung im Hinblick auf die vom Rat beschlossene Planung nicht von großer Bedeutung ist.
- 6.5 Solche Planänderungsbeschlüsse gelten im Zweifel endgültig dann als nicht von großer Bedeutung, wenn der Beschlussfassung weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder innerhalb der in § 21 Abs. 1 der Geschäftsordnung bestimmten Frist widersprochen wird.
- 6.6 Die Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters für Planänderungen von geringer Bedeutung nach Abschnitt C Nr. 3 bleibt hiervon unberührt.

## **C. Zuständigkeit des Bürgermeisters**

### **1. Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Nach § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen die Entscheidung darüber, was Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. Für folgende Angelegenheiten werden insoweit Regelungen festgelegt:

1. Stundung von Geldforderungen der Gemeinde. Über einen Stundungsantrag, mit einem Betrag von mehr als 5.000,- EUR der nach Ansicht des Bürgermeisters abzulehnen ist, entscheidet der Hauptausschuss.
2. Erlass und Niederschlagung von nichteinbringbaren Geldforderungen der Gemeinde, bzw. aus Billigkeitsgründen, bis zu einem Betrag von 5.000,- EUR;
3. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche mit einem Wert des Zugeständnisses bis 10.000,- EUR;
4. Abschluss von Grundstücksverträgen und Erbbaurechtsverträgen mit einem Grundstückswert bis 160.000,- EUR einschließlich der Änderung solcher Verträge;
5. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Jahreswert bis 15.000,- EUR;
6. Vergabe von Aufträgen und Abschluss anderer Verträge mit einem Wert bis 35.000,- EUR; bei wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen aus einem Vertrag ist insoweit der Jahreswert des Vertrages zugrunde zu legen. Vergaben von Aufträgen mit einem Wert von 15.000,- bis 35.000,- EUR gibt der Bürgermeister dem Bau- und Vergabeausschuss zur Kenntnis;
7. Vergabe von Aufträgen, die der Durchführung von Bauleitplanverfahren dienen oder solche vorbereiten sollen, mit einem Wert bis 35.000,- EUR;
8. Aufträge zur Lieferung von Artikeln des laufenden Bürobedarfs, Brennstoffen, Materialien für die laufende Unterhaltung von Gebäuden, Grünanlagen, Straßen und Wegen, einschließlich von Streumitteln für die Winterwartung ohne Begrenzung des Auftragswertes;
9. Aufnahme von Krediten
  - bei Investitionen unter Beachtung der Grenze der Kreditermächtigung nach § 2 der Haushaltssatzung,
  - bei Liquiditätskrediten unter Beachtung der Grenze der Kreditermächtigung nach § 5 der Haushaltssatzung,
  - bei Umschuldungen unter Beachtung der Vorgaben des Finanzplanes;
10. Entscheidungen zur Restschuldbefreiung und Festlegung von Insolvenzquoten im Rahmen von Insolvenzverfahren einschließlich Vorverfahren.

### **2. Erheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen**

Gem. § 83 Abs. 2 GO NRW bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie erheblich sind. Erheblich sind:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes und mindestens 25.000,- EUR betragen.
2. Die übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich anzusehen, wenn sie
  - a) mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen und mindestens 5.000,- EUR
  - b) oder mindestens 15.000,- EUR betragen.

Unabhängig von der Höhe gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die sich aus geplanten Auszahlungen ergeben und nicht als Anlagevermögen aktiviert werden, nicht als erheblich im Sinne von Abs. 1 und 2.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.

### **3. Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen**

Die Wertgrenze beträgt 50.000,- EUR.

### **4. Aufstellung und Änderung von Projektplänen**

- 4.1 Dem Bürgermeister wird die Entscheidungsbefugnis über solche Projektpläne übertragen, für die er in eigener Zuständigkeit auch die Planungsaufträge erteilt.
- 4.2 Dem Bürgermeister wird die Entscheidungsbefugnis über die Änderung solcher Projektpläne übertragen, die ursprünglich der Beschlussfassung des Rates oder eines Ausschusses unterlagen, wenn die jeweilige Planänderung im Hinblick auf eine vom Rat beschlossene Planung von geringer Bedeutung und bei einer zuvor von einem Ausschuss beschlossenen Planung von einer nicht großen Bedeutung ist.

### **D. Subdelegation von Entscheidungsbefugnissen**

Die Ausschüsse werden ermächtigt, in den unter B. aufgeführten Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall, für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder auch zeitlich begrenzt dem Bürgermeister zu übertragen.

### **E. Allgemeines**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Zuständigkeitsregelung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.